Zentralausschuss für berufsbildende Pflichtschulen

Homepage: www.za-berufsschule.at



WERBUNGSKOSTEN

für Studierende an der Pädagogischen Hochschule

Ein Betrag von €132,00 wird als Pauschale automatisch berücksichtigt, daher sind Werbungskosten nur bei einem jährlichen Betrag über €132,00 geltend zu machen.

1. Ausgaben für Arbeitsmittel:

z. B.: Computer (auf mind. 3 Jahre, abzüglich Privatanteil mit ca. 40%), Fachliteratur, Schreibmaterialien, Werkzeuge, Internet, ... wobei diese bis zu einem jeweiligen Wert von € 400,00 in einem Jahr abgeschrieben werden können.

2. Öffentliche Abgaben:

z. B.: Studiengebühren, Prüfungstaxen, Anmeldegebühren, ÖH-Beitrag, ...

3. Fahrtkosten Wohnort – PH (max. 30.000 km):

Die Pendlerpauschale entfällt für den Zeitraum des PH- Besuches!

Stattdessen können Kosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten abgesetzt werden. Þ Werbungskosten in der Höhe von €0,42/km. (VWGH v. 3.4.90 – 89/14/0276)

Für die tägliche Fahrt Wohnort – PH ist ein Fahrtenbuch zu führen. Zur Berechnung der Werbungskosten werden € 0,42/km herangezogen.

Erfolgt eine Unterbringung in Linz, so können für Verheiratete für wöchentliche Familienheimfahrten in Höhe der tatsächlichen Kosten, <u>monatlich</u> jedoch <u>max. € 306,00</u> geltend gemacht werden.

Für ledige PH-Hörer mit eigener Wohnung wird eine monatliche Familienheimfahrt anerkannt (monatlich jedoch max. € 306,00).

Seit dem Kalenderjahr 2013 besteht alternativ auch die Möglichkeit der Geltendmachung eines Pendlerpauschales für die Fahrten zum weiter entfernten Familienwohnsitz. Bei vier bis sieben Fahrten pro Monat steht 1/3 Pendlerpauschale und Pendlereuro zu. Bei acht bis zehn Fahrten sind es 2/3 Pendlerpauschale und Pendlereuro.

Für PH-Hörer, deren Wohnort Linz ist, kann kein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Eine tatsächlich beanspruchte Monatskarte kann jedoch bei den Werbungskosten berücksichtigt werden (50 % werden als Werbungskosten anerkannt).

Wichtig:

Grundsätzlich sind für entstandene Kosten entsprechende Nachweise zu führen.

Zentralausschuss für berufsbildende Pflichtschulen

Homepage: www.za-berufsschule.at



4. Fahrtkosten für Lehrauftritte:

Auch hier kann der tatsächliche Aufwand geltend gemacht werden. Dies bedeutet, dass entweder das amtl. Kilometergeld oder das öffentliche Verkehrsmittel für die Fahrt zwischen PH – Schule – PH verrechnet werden kann.

5. Diäten:

Für die ersten 5 Tage des PH-Besuches können € 26,40 geltend gemacht werden, wenn die Entfernung Wohnort – PH mehr als 25 km beträgt. Danach gilt die PH als Dienstort, für den vom Finanzamt keine erhöhten Kosten anerkannt werden. (VWGH v. 3.4.90 – 89/14/0276)

6. Nächtigungsgeld:

Besitzt der Hörer bereits einen ordentlichen Haushalt und gründet für die Zeit der Fortbildung einen zweiten Haushalt (Mietwohnung, Heim,...), so können diese Mehrkosten mit Nachweis entsprechender Belege aufgrund der doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden. Hier können die Kosten für eine zweckentsprechende Wohnung (bis maximal 55 m²) für Miet- und Betriebskosten sowie Einrichtungsgegenstände oder die Kosten für eine Hotelunterkunft (bis zu €2.200,00 mtl.) geltend gemacht werden.

Für nähere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem zuständigen Finanzamt auf.

In Zusammenarbeit mit der Personalvertretung ist für 8. Februar 2017 ein Steuersparseminar speziell für PH-HörerInnen im Freijahr von 13:00 - 15:30 Uhr geplant. Details folgen.